



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juli 2023  
(OR. en)

11142/1/23  
REV 1

ECOFIN 667  
UEM 201  
SOC 493  
EMPL 344  
COMPET 688  
ENV 767  
EDUC 280  
RECH 312  
ENER 403  
JAI 913  
GENDER 144  
ANTIDISCRIM 138  
JEUN 182  
SAN 419

#### VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Vordok.: 11142/23  
Nr. Komm.dok.: COM(2023) 612 final

---

Betr.: EMPFEHLUNG DES RATES zum nationalen Reformprogramm Italiens  
2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Italiens  
2023

---

Die Delegationen erhalten anbei den vom Rat und vom Europäischen Rat erörterten Entwurf einer Empfehlung des Rates, der auf der Empfehlung der Kommission COM(2023) 612 final beruht.

## EMPFEHLUNG DES RATES

vom ...

### **zum nationalen Reformprogramm Italiens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Italiens 2023**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

---

<sup>1</sup> ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>3</sup> (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Italien als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am 14. Dezember 2022 nahm die Kommission eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Italiens 2023 an. Am 22. November 2022 legte die Kommission außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets<sup>4</sup> (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.

---

<sup>4</sup> Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.

- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schulden Tragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisdruck eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprümausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.

- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 30. April 2021 legte Italien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 13. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens billigte<sup>6</sup>. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Italien die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 2. Mai 2023 legte Italien sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Italiens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.

---

<sup>6</sup> Dok. ST 10160/21 INIT; ST 10160/21 ADD 1; ST 10160/21 ADD 1 REV 1; ST 10160/21 ADD 1 REV 2; ST 10160/21 ADD 1 REV 2 COR 1.

- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Italien. Bewertet werden darin die Fortschritte Italiens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Italien. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Italiens bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Italien vor, deren Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht wurden. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass in Italien übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Zwar sind einige Verbesserungen zu verzeichnen, doch insbesondere die Schwachstellen infolge der hohen Staatsverschuldung und der geringen Produktivitätssteigerung vor dem Hintergrund eines anfälligen Arbeitsmarkts und einiger Schwächen an den Finanzmärkten, die grenzüberschreitende Bedeutung haben, bestehen weiterhin. Die schon lange in Italien vorhandenen Schwachstellen haben sich in den letzten Jahren etwas gebessert, sind aber nach wie vor signifikant und werden sich voraussichtlich nicht rasch beheben lassen. Die anhaltend geringe Produktivitätssteigerung ist ein Schlüsselfaktor für das seit Langem schwache Wirtschaftswachstum Italiens, das den Schuldenabbau im Staatssektor verlangsamt, die Beschäftigungsmöglichkeiten beeinträchtigt und sich auf die Bankbilanzen auswirkt. Die staatliche Schuldenquote ging 2022 im Zuge der wirtschaftlichen Erholung weiter zurück. Sie bleibt allerdings nach wie vor hoch und stellt eine erhebliche Herausforderung hinsichtlich der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen dar. Den Prognosen zufolge wird die öffentliche Schuldenquote bis 2024 weiter zurückgehen, mittelfristig jedoch aufgrund fehlender Konsolidierungsmaßnahmen ansteigen. Die Regierung hat weitere Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz des Finanzsektors ergriffen, und die Zahl notleidender Kredite ging deutlich zurück, doch die Banken bleiben dem Staat gegenüber stark exponiert. Bei den Strategien zur Bewältigung der Ungleichgewichte wurden einige Fortschritte erzielt, doch weitere Anstrengungen sind nötig, und die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans bleibt die zentrale politische Priorität, da er umfassende Reformen und bedeutende Investitionen umfasst. Um die hohe Staatsverschuldung vor dem Hintergrund steigender Schuldendienstkosten und steigender alterungsbedingter Kosten anhaltend zu senken, bedarf es eines mehrgleisigen Ansatzes, gestützt auf eine vorsichtige Haushaltspolitik mit angemessenen Primärüberschüssen, wachstumsfördernde Investitionen und Reformen, eine bessere Steuerdisziplin sowie eine effiziente Nutzung nationaler Ressourcen und Ressourcen der Union. Italien steht vor Herausforderungen, die, zusammen mit der weiteren rigorosen Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, durch zusätzliche strategische Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Steuern, haushaltspolitischer Rahmen und Rentensysteme sowie Demografie, Arbeitsmarkt und Energie, bewältigt werden könnten.

- (13) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Italiens von 9,0 % des BIP im Jahr 2021 auf 8,0 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 149,9 % des BIP Ende 2021 auf 144,4 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Italiens erörtert, da das gesamtstaatliche Defizit 2022 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überstieg, der gesamtstaatliche Schuldenstand über dem vertraglichen Referenzwert von 60 % des BIP lag und der Richtwert für den Schuldenabbau nicht eingehalten wurde. Dem Bericht zufolge war weder das Defizit- noch das Schuldenkriterium erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Italien bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.

(14) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo wurde durch die neue statistische Behandlung einiger Steuergutschriften für Wohnraumrenovierungen beeinflusst, die jetzt als Vermögenstransfers verbucht werden und überwiegend im Zeitraum 2021-2022 angefallen sind.<sup>7</sup> Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich ebenfalls auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu diesen Maßnahmen mit einnahmensenkender finanzpolitischer Wirkung gehörten im Jahr 2022 Maßnahmen zur Kontrolle der allgemeinen Systementgelte im Strom- und im Gassektor, die Verringerung des Mehrwertsteuersatzes auf Gas, die Senkung der Verbrauchsteuern auf Kraftstoffpreise und die Herabsetzung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitskräfte unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen Subventionen für Strom- und Gasunternehmen, die Ausweitung des „Sozialbonus“ für Strom- und Gasrechnungen für einkommensschwache Haushalte und Sozialleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung für Arbeitskräfte, Rentner/innen und Arbeitslose sowie eine Erhöhung der Altersrenten um 2 % im Oktober 2022 im Vorfeld der normalerweise 2023 fälligen gesetzlichen inflationsbedingten Indexierung umfassten. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch die neue Besteuerung von Zufallsgewinnen von Energieerzeugern und -versorgern und durch Einnahmen aus dem Ausgleichsmechanismus für den Preis von Strom aus erneuerbaren Quellen sowie durch einen Entschädigungsmechanismus im Stromsektor gegenfinanziert, die zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates<sup>8</sup> über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise eingeführt wurden. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 2,5 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 3,4 % des BIP im Jahr 2021 auf 1,1 % im Jahr 2022 zurück, da die Regierung die meisten in Reaktion auf die COVID-19-Krise ergriffenen Maßnahmen auslaufen ließ.

---

<sup>7</sup> Die neue statistische Behandlung führte im Jahr 2021 zu einer Aufwärtskorrektur des Defizits um 1,8 Prozentpunkte des BIP. Im Jahr 2022 hatten die Steuergutschriften infolge der neuen statistischen Behandlung eine defiziterhöhende Wirkung von schätzungsweise 2,6 Prozentpunkten des BIP.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261 I vom 7.10.2022, S. 1).

- (15) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Italien<sup>9</sup>, im Jahr 2022 die Fazilität zu nutzen, um zusätzliche Investitionen zur Unterstützung der Erholung zu finanzieren, und gleichzeitig eine vorsichtige Haushaltspolitik zu verfolgen. Darüber hinaus empfahl der Rat Italien, die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten. Der Rat empfahl Italien ferner, den Anstieg der national finanzierten laufenden Ausgaben zu begrenzen.
- (16) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs<sup>10</sup> im Jahr 2022 mit – 3,2 % des BIP stützend. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Italien die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,9 % des BIP (nach 0,4 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten daher einen neutralen Beitrag zum finanzpolitischen Kurs<sup>11</sup>. Damit hat Italien der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 2,4 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem erheblichen expansiven Beitrag enthalten sind die zusätzlichen Auswirkungen der finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 2,2 % des BIP) sowie die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,1 % des BIP). Somit hat Italien das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.

---

<sup>9</sup> Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Italiens 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 53).

<sup>10</sup> Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

<sup>11</sup> Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben werden den Projektionen zufolge einen expansiven Beitrag von 0,3 BIP-Prozentpunkten leisten. Zu erklären ist dies durch den Anstieg der Ausgaben im Zusammenhang mit Steuergutschriften für Gebäuderenovierungsarbeiten, die als Vermögenstransfers verbucht werden.

- (17) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, steht sowohl für 2023 als auch für 2024 im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 1,0 % im Jahr 2023 und von 1,5 % im Jahr 2024. Demgegenüber erwartet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2023 ein etwas höheres reales BIP-Wachstum von 1,2 % und für 2024 ein etwas geringeres reales BIP-Wachstum von 1,1 %, vor allem wegen eines geringeren Beitrags der Investitionen, für den die Regierung im Jahresvergleich ein Wachstum von 3,4 % ansetzt, während die Kommission ein Wachstum von 1,4 % prognostiziert.
- (18) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Rückgang des gesamtstaatlichen Defizits auf 4,5 % des BIP aus. Dieser Rückgang im Jahr 2023 ist in erster Linie bedingt durch die Verringerung der Vermögenstransfers im Zusammenhang mit Steuergutschriften zur Förderung privater Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden, einen Rückgang der Ausgaben für Kompensationen für öffentliche Bedienstete, die auf die rückwirkende Verlängerung der öffentlichen Aufträge für den Zeitraum 2019-2021 zurückzuführen sind, für die ein erheblicher Teil der Rückstände 2022 verbucht wurde, eine Verringerung der Subventionen für die Energieerzeugung in Verbindung mit geringeren Steuergutschriften für Strom- und Gasunternehmen sowie geringere Zinsausgaben, die hauptsächlich auf geringere Erträge inflationsindexierter Staatsanleihen zurückzuführen sind. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote von 144,4 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 142,1 % zum Jahresende 2023 zurückgehen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 4,5 % des BIP. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 140,4 % zum Jahresende 2023 von einem geringeren Wert aus. Die Differenz ist auf einen höheren Wert für das nominale BIP-Wachstum in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zurückzuführen.

(19) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden (insbesondere Subventionen für Strom- und Gasunternehmen, Maßnahmen zur Kontrolle der allgemeinen Systementgelte im Gassektor, die Verringerung des Mehrwertsteuersatzes auf Gas und die Herabsetzung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitskräfte unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze), sowie um neue Maßnahmen, darunter ein „Heizbonus“ für alle Haushalte für den Zeitraum zwischen Oktober und Dezember 2023. Zum Teil werden diese Maßnahmen weiterhin durch Steuern auf Zufallsgewinne von Energieerzeugern und -versorgern gegenfinanziert. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 1,0 % des BIP belaufen werden<sup>12</sup>. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 sind gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet, wengleich bei den Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich größtenteils das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig aufrechterhalten wird. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022<sup>13</sup> zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,7 % des BIP geschätzt (gegenüber 1,2 % des BIP im Jahr 2022). Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das vollständige Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 1,1 % des BIP geschätzt wurden.

---

<sup>12</sup> Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

<sup>13</sup> Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Italiens mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Italiens 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 96).

- (20) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Italien, im Jahr 2023 für eine vorsichtige Haushaltspolitik zu sorgen, insbesondere indem das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben unter dem mittelfristigen Potenzialwachstum gehalten wird<sup>14</sup>, wobei die fortgesetzte befristete und gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen zu berücksichtigen ist. Zugleich sollte sich Italien bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Italien empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.

---

<sup>14</sup> Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Italiens (Zehnjahresdurchschnitt) auf nominal 6,4 % geschätzt.

(21) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem kontraktiven finanzpolitischen Kurs (+2,6 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs expansiv (-3,2 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen kontraktiven Beitrag von 0,9 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Daher steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Der prognostizierte kontraktive Beitrag der national finanzierten laufenden Primärausgaben ist im Wesentlichen auf die verringerten Kosten (um 1,5 Prozentpunkte des BIP) der (gezielten und nicht zielgerichteten) Entlastungsmaßnahmen für Haushalte und Unternehmen als Reaktion auf den Energiepreisanstieg zurückzuführen. Die wichtigsten Treiber des Wachstums der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) sind die gestiegenen Rentenausgaben aufgrund ihrer teilweisen Indexierung mit der Inflationsrate des Vorjahres<sup>15</sup> sowie die weitere unlängst angenommene Verringerung der Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitskräften mit geringen und mittleren Einkommen. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 1,4 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten werden<sup>16</sup>. Italien plant daher, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit, darunter Investitionen in das Eisenbahnnetz, erneuerbare Energien, Wasserstoff, Stromnetze und nachhaltige Mobilität, den Schutz von Land- und Wasserressourcen sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Cloud-Infrastruktur für die öffentliche Verwaltung, die zum Teil aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanziert werden. Die Kosten der Soforthilfe im Zusammenhang mit den verheerenden Überschwemmungen, von denen Italien im Mai 2023 getroffen wurde, werden in späteren Bewertungen der Einhaltung der Empfehlung berücksichtigt und grundsätzlich als einmalige und befristete Maßnahmen<sup>17</sup> betrachtet.

---

<sup>15</sup> Das Gesetz Nr. 197/2022 sieht eine teilweise Überarbeitung des Indexierungsmechanismus für Rentenzahlungen im Zeitraum 2023/24 vor, wodurch die Auswirkungen der Inflation auf die Haushaltsprojektionen begrenzt wurden.

<sup>16</sup> Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 2,3 BIP-Prozentpunkten erwartet. Zu erklären ist dies durch die erwartete Verringerung der Ausgaben für Steuergutschriften für Gebäuderenovierungsarbeiten.

<sup>17</sup> Siehe die Definition einer einmaligen Maßnahme im Bericht der Europäischen Kommission über die öffentlichen Finanzen in der WWU 2015.

- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 3,7 % des BIP zurückgehen. Dieser Rückgang im Jahr 2024 ist in erster Linie bedingt durch eine Verringerung der Ausgaben für Vorleistungen und für Steuergutschriften für Strom- und Gasunternehmen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 141,4 % des BIP zurückgehen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 3,7 % des BIP aus. Das entspricht dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit, wenngleich die Frühjahrsprognose 2023 der Kommission geplante defiziterhöhende Maßnahmen, die 0,2 % des BIP ausmachen, nicht enthält, da zu diesen noch keine Einzelheiten bekannt sind. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 140,3 % zum Jahresende 2024 von einem geringeren Wert aus. Die Differenz ist auf einen höheren Wert für das nominale BIP-Wachstum in der Prognose der Kommission zurückzuführen.
- (23) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 alle Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht ebenfalls von einer vollständigen Beendigung dieser Entlastungsmaßnahmen im Jahr 2024 aus. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.

- (24) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben<sup>18</sup>. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Notwendigkeit, das Defizit unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,7 % des BIP angemessen. Zur Sicherstellung einer solchen Verbesserung und gemäß der Methodik der Kommission sollte das Wachstum der national finanzierten Nettoprümaerausgaben der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 1,3 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 1,0 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprümaerausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Wert bleibt.
- (25) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprümaerausgaben um 0,8 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Die Kosten der Soforthilfe im Zusammenhang mit den verheerenden Überschwemmungen, von denen Italien im Mai 2023 getroffen wurde, werden in späteren Bewertungen der Einhaltung der Empfehlung berücksichtigt und grundsätzlich als einmalige und befristete Maßnahmen betrachtet.
- (26) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 3,3 % des BIP im Jahr 2023 auf 3,8 % des BIP im Jahr 2024 steigen. Dieser höhere Wert spiegelt höhere national finanzierte Investitionen und höhere von der Union – auch über die Fazilität – finanzierte Investitionen wider. Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Zu diesen Reformen und Investitionen gehören die Reform des Gesetzbuchs über das öffentliche Beschaffungswesen, die ebenfalls Teil des Aufbau- und Resilienzplans ist, und das im Ermächtigungsgesetz vom März 2023 (im Folgenden das „Ermächtigungsgesetz für die Steuerreform“) vorgesehene Steuersystem.

---

<sup>18</sup> Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

- (27) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit auf 3,0 % des BIP im Jahr 2025 und 2,5 % des BIP im Jahr 2026 zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll daher ab 2025 die Marke von 3 % des BIP nicht übersteigen. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 141,4 % zum Jahresende 2024 auf 140,4 % zum Jahresende 2026 abnimmt.
- (28) Trotz der Senkung der Einkommensteuern im Jahr 2022 ist die Steuer- und Abgabenbelastung des Faktors Arbeit in Italien im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten auf allen Einkommensniveaus nach wie vor hoch. Des Weiteren gibt die Ausdehnung der Pauschalregelung auf Selbstständige Anlass zu Besorgnis hinsichtlich der Gerechtigkeit und Effizienz des Steuersystems. Auch nahm durch die Einführung einer neuen Pauschalregelung für Einkommenszuwächse im Jahr 2023 die Komplexität zu. Im März 2023 verabschiedete die Regierung ein neues Ermächtigungsgesetz für eine Generalreform des Steuersystems (das „Ermächtigungsgesetz für die Steuerreform“). Durch diese sollen einige seit Langem bestehenden Schwachstellen beseitigt werden, unter anderem durch die Senkung der Steuern auf den Faktor Arbeit sowie die Rationalisierung und Straffung von Steuerausgaben und Körperschaftsteuern. Bei der Umsetzung dieser Reform ist es entscheidend, die Progression des Steuersystems beizubehalten, die Komplexität zu verringern, die Arbeitsanreize zu erhöhen, die Steuerdisziplin zu verbessern und die Haushaltsneutralität zu gewährleisten. Um die Steuerbelastung des Faktors Arbeit auf haushaltsneutrale Weise zu senken, können Einnahmen aus anderen, dem Wachstum weniger abträglichen Quellen, zum Beispiel Eigentum, Mehrwertsteuer und die Erlaubnis zur Nutzung staatseigener Küstengüter, gesteigert werden. Außerdem kann die Ausgestaltung der Umweltsteuern verbessert werden, da durch diese – trotz relativ hoher Einnahmen – der Übergang zu saubereren Technologien nicht ausreichend gefördert wird, was auch auf die umfangreiche Nutzung umweltschädlicher Subventionen zurückzuführen ist. Darüber hinaus ist es wichtig, eine seit Langem bestehende Herausforderung anzugehen, die von dem Ermächtigungsgesetz für die Steuerreform nicht erfasst wird, nämlich die weitgehend veralteten Katasterwerte, die als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer herangezogen werden.

(29) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Auch wenn die Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans im Gange ist, sind doch zunehmend Verzögerungen zu befürchten. Das Land hat drei Zahlungsanträge für 151 Etappenziele und Zielwerte des Plans eingereicht, woraufhin insgesamt 42 Mrd. EUR ausgezahlt wurden (der Betrag bezieht sich auf die ersten beiden Zahlungsanträge, der dritte Zahlungsantrag wird zurzeit bewertet). Da die Fazilität bis 2026 befristet ist, gilt es, den Aufbau- und Resilienzplan und die Verhandlungen über dessen Änderung zügig fortzusetzen. Für Italien ist es wichtig, seine Verwaltungskapazitäten, vor allem auf subnationaler Ebene, auszubauen, um die Verpflichtungen aus dem Aufbau- und Resilienzplan weiterhin zu erfüllen, während ein wirksamer, einwandfrei funktionierender Governance-Rahmen weiterhin entscheidend für eine reibungslose und rasche Umsetzung dieses Plans bleibt. Es ist nach wie vor wichtig, mögliche Verzögerungen und Umsetzungsschwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und rasch Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu beheben. Italien hat am 31. März 2023 nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 seine Absicht bekundet, im Rahmen der Fazilität zusätzliche Unterstützung in Form eines Darlehens zu beantragen. Die Verhandlungen über das Addendum und das REPowerEU-Kapitel sind im Gange, obwohl das Land keinen offiziellen Vorschlag eingereicht hat. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Italiens im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.

- (30) Die Kommission hat 2022 die meisten kohäsionspolitischen Programmunterlagen Italiens und 2023 eine gebilligt. Um in Italien den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (31) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Italien vor einer Reihe weiterer Herausforderungen in den Bereichen Energiepolitik und ökologischer Wandel, vor allem in Bezug auf den Einsatz erneuerbarer Energien, die Gasfernleitung, die Energieeffizienz, die Bereitstellung und den Erwerb grüner Kompetenzen sowie eine nachhaltige Mobilität.
- (32) Die Kapazitäten für erneuerbare Energien steigerten sich im vergangenen Jahr nur sehr langsam, und der Anteil fossiler Brennstoffe am Energiemix ist nach wie vor erheblich. Um den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen, hat Italien eine Reihe von Änderungen am bestehenden Rahmen vorgenommen, der den Zulassungs- und Genehmigungsprozess für erneuerbare Energien regelt. Es sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Kohärenz zwischen dem administrativen und rechtlichen Rahmen sowohl auf nationaler als auch subnationaler Ebene sowie deren Relevanz für die neuesten Energietechnologien zu gewährleisten. So könnten beispielsweise alle einschlägigen Normen in einem einzigen Text konsolidiert werden (*Testo unico*); zugleich bedarf es einer Aktualisierung der von den subnationalen Behörden bei der Bewertung von Projekten befolgten Leitlinien. Schließlich sind weitere Investitionen in die Modernisierung des nationalen Netzes und in den Bau von Verbindungsleitungen zwischen dem Festland, Sizilien und Sardinien erforderlich, um die erwartete Steigerung der Erzeugungskapazität zu ermöglichen und die entsprechend gestiegene Leistung der erneuerbaren Energien einzuspeisen.

- (33) Es bestehen nach wie vor Engpässe im Gasnetz. Italien erörtert Investitionen mit Partnern in Nordafrika, um die Einfuhrkapazität vorhandener Pipelines und Gasverbindungsleitungen zu erhöhen. Dies würde zur Diversifizierung der Einfuhren beitragen und somit die Versorgungssicherheit stärken. Es sind jedoch weitere Investitionen nötig, um Engpässe im vorhandenen nationalen Netz zu beseitigen, das nicht über die Fernleitungskapazität verfügt, um eingespeistes Gas aus dem Süden in den Norden des Landes zu verteilen. Investitionen in die Infrastruktur für fossile Brennstoffe müssen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und zukunftssicher gestaltet werden, um eine Abhängigkeit von Technologien zu vermeiden, die nicht mit den Klimazielen in Einklang stehen oder die Kosten für die Energiewende in die Höhe treiben.
- (34) Der Erdgasverbrauch in Italien ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf Vorjahre um 19 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates<sup>19</sup> übertroffen wurde. Italien könnte seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates<sup>20</sup> fortsetzen. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden müssen zielgerichtet sein. Italiens Gebäudebestand verfügt über ein beträchtliches Energieeffizienzpotenzial, insbesondere im Hinblick auf den hohen Anteil alter, energieintensiver Gebäude. Die im Aufbau- und Resilienzplan bereits enthaltenen Maßnahmen könnten ergänzt werden durch Maßnahmen wie gezielte Anreizsysteme zur Verbesserung der Energieeffizienz besonders energieineffizienter Gebäude, einschließlich gewerblicher Gebäude und öffentlichen Wohnraums, wobei sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen schwächer aufgestellten Haushalten zugutekommen und regressive Wirkungen vermieden werden. Diese Maßnahmen würden vor allem kleinen, mittleren und Kleinstunternehmen zugutekommen, denen es häufig an den technischen und finanziellen Kapazitäten für die Verbesserung ihrer Energieeffizienz mangelt. Dieselben Maßnahmen würden zudem zur Verringerung der Energiearmut beitragen, die durch andere Maßnahmen noch weiter angegangen werden könnte, zum Beispiel durch zentrale Anlaufstellen, die personalisierte Dienstleistungen im Hinblick auf Energieeinsparungen erbringen. Eine verstärkte Marktüberwachung in den Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung würde ebenfalls zu Energieeffizienzsteigerungen beitragen.

---

<sup>19</sup> Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

<sup>20</sup> Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

- (35) Die Lücken in der Infrastruktur und umweltschädliche Subventionen, auch für den Straßenverkehr, sind nach wie vor umfangreich und hemmen den Übergang zu nachhaltigeren Mobilitätslösungen. So liegt beispielsweise die durchschnittliche Anzahl der Ladestationen immer noch unter dem Unionsdurchschnitt. Zu den umweltschädlichen Subventionen gehören die Pauschalbesteuerung privat genutzter Firmenwagen und die Erstattung der Verbrauchsteuer auf im Güterverkehr verbrauchten Dieselkraftstoff. Weitere Anstrengungen hinsichtlich der Bereitstellung von Ladestationen und der Abschaffung der genannten Subventionen sind entscheidend für die Konsolidierung des Marktes für emissionsfreie Fahrzeuge.
- (36) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktinklusio n sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. In Italien herrscht Arbeitskräftemangel sowohl in gering als auch hoch qualifizierten Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind. Gleichzeitig erreichen Aus- und Weiterbildungsangebote häufig nicht die Arbeitskräfte, die am ehesten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Der Mangel an Kompetenzen für den ökologischen Wandel im öffentlichen Sektor, vor allem auf lokaler Ebene, hemmt ebenfalls grüne Investitionen. In Italien gibt es erhebliche regionale Ungleichgewichte, die sich noch zu verschärfen drohen, wenn die lokalen Arbeitsmärkte nicht in der Lage sind, die Möglichkeiten des ökologischen Wandels zu erschließen. Des Weiteren wäre die Förderung von Kompetenzen für den ökologischen Wandel, auch für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Böden, von entscheidender Bedeutung für die Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere schwerer Überschwemmungen und anhaltender Dürren.
- (37) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme<sup>21</sup> spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.

---

<sup>21</sup> Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

- (38) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern, und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält; und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Italiens tragen die Empfehlungen 1, 2 und 3 zur Umsetzung der ersten, zweiten, dritten und vierten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei.
- (39) Vor dem Hintergrund der eingehenden Überprüfung durch die Kommission und ihrer Bewertung hat der Rat das nationale Reformprogramm 2023 und das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft. Seine Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 spiegeln sich in Empfehlung 1 wider. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, Anfälligkeiten in Verbindung mit dem hohen gesamtstaatlichen Schuldenstand und dem niedrigen Produktivitätswachstum anzugehen. Empfehlung 2 trägt zur Umsetzung der Empfehlung 1 bei. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, sowohl gegen Ungleichgewichte vorzugehen als auch die Empfehlungen in der Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet im Einklang mit Erwägungsgrund 38 umzusetzen —

EMPFIEHLT, dass Italien 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprümaerausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 1,3 % zu begrenzen<sup>22</sup>;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einer gesteigerten Produktivität sowie einem höheren und nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltsslage zu erreichen;

durch die Verabschiedung und ordnungsgemäße Umsetzung des Ermächtigungsgesetzes für die Steuerreform die Besteuerung des Faktors Arbeit weiter zu senken und die Effizienz des Steuersystems zu erhöhen und gleichzeitig die Progression des Steuersystems beizubehalten und für mehr Gerechtigkeit zu sorgen, insbesondere durch die Straffung und Verringerung der Steuerausgaben, unter anderem für die Mehrwertsteuer und umweltschädliche Subventionen, sowie durch die Verringerung der Komplexität der Abgabenordnung; die Katasterwerte an aktuelle Marktwerte anzupassen;

---

<sup>22</sup> Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,7 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 24 beschrieben.

2. wirksame Governance zu gewährleisten und die Verwaltungskapazitäten, insbesondere auf subnationaler Ebene, zu stärken, um weiterhin die rasche und kontinuierliche Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans zu ermöglichen; das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit seiner Umsetzung begonnen werden kann. Die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern; Genehmigungsverfahren zu straffen, um die Erzeugung zusätzlicher Kapazitäten aus erneuerbaren Energien zu beschleunigen, und die Stromverbindungsleitungen auszubauen, damit eine Einspeisung möglich ist; die Kapazitäten der internen Gasfernleitung zu erhöhen, um die Energieeinfuhren zu diversifizieren und die Versorgungssicherheit zu stärken; die Energieeffizienz im Wohngebäude- und im Unternehmenssektor zu verbessern, auch durch gezieltere Anreizsysteme, die vor allem auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte und auf besonders energieineffiziente Gebäude ausgerichtet sind; eine nachhaltige Mobilität zu fördern, auch durch die Abschaffung umweltschädlicher Subventionen und die beschleunigte Bereitstellung von Ladestationen; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*